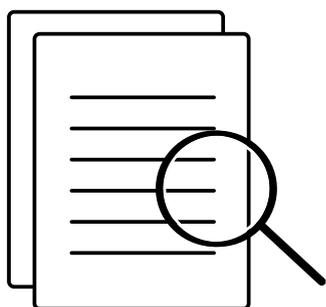


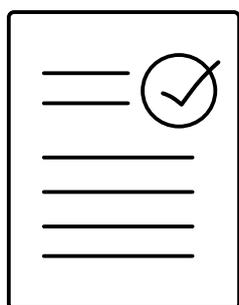
ABLAUF

Seit dem 1. April 2010 ist das elektronische Abfallnachweisverfahren (eANV) für fast alle Erzeuger, Besitzer, Beförderer, Einsammler und Entsorger gefährlicher Abfälle sowie die zuständigen Behörden verpflichtend.



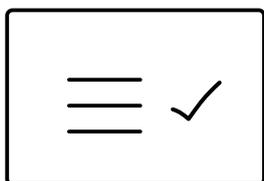
1. Entsorgungsnachweis/Vorabkontrolle

Prüfung, ob die beabsichtigte Verwertung oder Beseitigung der Abfälle zulässig ist



2. Begleitschein/Verbleibskontrolle

Nachweis für die erfolgte Entsorgung



3. Vermerk im Register

Aufbewahrung aller Entsorgungsvorgänge für einen Zeitraum von 3 Jahren

Im gesamten Nachweisverfahren bedarf es Bestätigungen mithilfe einer qualifizierten elektronischen Signatur (QES), die auf einem qualifizierten Zertifikat beruht.

QUELLEN

- [Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit. Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen](#)
- [Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen](#)
- [Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit. Leitfaden zur Einführung des eANV für KMU](#)
- [Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit. FAQ: Was ist neu im eANV?](#)
- [Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit. Häufige Fragen \(FAQ\)](#)